

## **87K - BESONDERE BEDINGUNG FÜR HAUSHALTVERSICHERUNGEN ohne Unterversicherung mit Wertanpassung**

### **1. Versicherungssumme**

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme, welche die Höchstentschädigung darstellt, begrenzt.

Die Versicherungssumme wird auf Basis der Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung festgelegt. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen).

Ein Wintergarten, eine Loggia und verbaute Balkone (die als Wohnräume genutzt werden) sind bei der Fläche ebenfalls zu berücksichtigen.

Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, offene Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

### **2. Berechnungsgrundlage der Prämie**

Ausschließlich die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung ist Grundlage für die Prämienberechnung.

### **3. Unterversicherung / Überversicherung / Leistungskürzung**

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 der ABH und Artikel 8, Punkt 2 der ABS) und Überversicherung (Artikel 7, Punkt 2 der ABS) finden keine Anwendung.

Anstelle dessen gilt vereinbart, dass der Schaden im Verhältnis bezahlte Prämie zur tatsächlichen Prämie aufgrund der unrichtigen Quadratmeteranzahl entsprechend gekürzt, wenn die tatsächliche Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnung der Prämie zugrundeliegende Nutzfläche.

Beispiel:

- bezahlte Prämie EUR 300,--
- richtige Prämie EUR 600,--
- Entschädigung wird um 50 % gekürzt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern

- die Abweichung der tatsächlichen Quadratmeteranzahl nicht mehr als 10 % der beantragten Quadratmeteranzahl beträgt;
- während der Laufzeit des Versicherungsvertrages Kellerräumlichkeiten oder Terrassen als Wohnfläche umgewidmet werden.

### **4. Wertanpassung**

Um einen Wertverlust aufgrund der gewöhnlichen Preissteigerung auszugleichen, ist eine Wertanpassung nach dem durchschnittlichen Index der Verbraucherpreise (VPI) zwischen den Vertragspartnern vereinbart, d.h. die Prämien der vereinbarten Versicherung und die Leistungen daraus unterliegen einer gleichartigen Veränderung zur Hauptfälligkeit der Prämie. Die vereinbarte Wertanpassung kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Prämienhauptfälligkeit gekündigt werden. Ändert sich nach der Kündigung der durchschnittliche Index der Verbraucherpreise (VPI), ändert sich auch die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis.